

sammlung aus dem Johannregister soll uns vorliegen, weil die Hs. nicht alle Briefe Johanns VIII. und weil sie, wie das Register Gregors VII., vorwiegend politische Briefe enthält. Die Voraussetzung für diese Schlussfolgerung ist, dass das Originalregister Johanns VIII. die Gesamtheit oder nahezu die Gesamtheit seiner Briefe enthalten haben müsse.

Dass die erhaltenen 314 Briefe Johanns VIII. alle in vollen sechs Jahren aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangenen Stücke darstellen sollten, ist in der Tat mehr als unwahrscheinlich; auch besitzen wir für den gleichen Zeitraum aus Empfängerüberlieferung noch andere Stücke, — allerdings durchweg Privilegien¹ —, wir können ferner aus den Registerbriefen selbst eine Fülle nicht registrierter und nicht mehr vorhandener Briefe erschliessen². Hält man dagegen die aus 14 Registerbänden stammenden 850 Briefe Gregors I., die doch erweislich nur eine Auswahl aus dessen Register darstellen, andererseits die Riesenverhältnisse der erhaltenen Register seit Innocenz III., so ist die Anschauung, uns liege nur eine Auswahl aus Johanns VIII. Register vor, in der Tat naheliegend. Und doch enthält sie eine *petitio principii*, die bei näherer Prüfung nicht Stand hält. Woher weiss man, wie weit zur Zeit Johanns VIII. der Kreis des zu registrierenden Materials gezogen wurde, und wie weit der Grad von Vollständigkeit, den man erstrebte, tatsächlich erreicht wurde? Diese Frage kann nur aus der uns vorliegenden Ueberlieferung des Registers beantwortet werden, denn aus gleicher Zeit, aus dem 9. Jh., besitzen wir nur dürftige Fragmente aus den Registern Leos IV., Johanns VIII. selbst (erste Jahre seines Pontifikats) und Stephans V. in der sogenannten *Collectio Britannica*³. Sie beweisen zusammen mit anderen Fragmenten der gleichen Sammlung aus Registern Gelasius' I. und Pelagius' I. und II. sowie solchen des 11. Jh. aus Registern Alexanders II. und Urbans II., zusammen ferner mit anderen Fragmenten und

1) J.-E. 3052. 3053. 3066. 3104. 3107. 3110. 3111 [3136]. 3175. 3176. 3179. 3180. 3182. 3183. 3185. 3186. 3187. 3188. 3189. 3200. 3230. 3276. [3332. 3337]. Die eingeklammerten Stücke sind Fälschungen. 2) Aus n. 19 (19, J.-E. 3070): 'vos Romam occurrere . . . non semel commonuimus', n. 20 (20, J.-E. 3071): 'semel et bis decreuimus te Romam venire', n. 26 (26, J.-E. 3072): 'tam . . . quam suffraganeis eius episcopis . . . litteras nostras direximus', lassen sich eine ganze Reihe verlorener Briefe erschliessen. Diese wenigen Beispiele statt vieler. 3) Vgl. über diese Ewald in N. A. V, 275 ff. 503 ff. S. auch unten S. 105 f.